

Aktenzeichen: 10 AZR 176/94

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 19. Juli 1995

- 10 AZR 176/94 -

I. Kreisgericht
Rostock-Stadt

Urteil vom 14. April 1992

- 9 Ca 138/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 10. Februar 1994

- 1 Sa 189/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Wirksamkeit von Betriebskollektivverträgen

Gesetz:

AGB-DDR in der Fassung vom 16. Juni 1977 (GBl. I S. 185)
§ 28, § 24; Richtlinien des Ministerrates und des Freien
Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Arbeit mit dem Betriebskol-
lektivvertrag vom 23. Mai 1985 (GBl. I S. 173); Gewerk-
schaftsgesetz vom 6. März 1990 (GBl. I S. 110) §§ 11, 12; Ge-
setz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der DDR - Ver-
fassungsgrundsatzgesetz - vom 17. Juni 1990 (GBl. I S. 299)
Art. 1; Verordnung zu Übergangsregelungen bis zur erstmaligen
Wahl der Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz vom
11. Juli 1990 (GBl. I S. 715)

Leitsätze:

k e i n e

Hinweis des Senats:

Parallelsache zur Entscheidung des Senats vom 14. September
1994 - 10 AZR 621/92 -, zur Veröffentlichung vorgesehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 176/94

1 Sa 189/92 Mecklenburg-Vorpommern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Juli 1995

U r t e i l

Susdorf,
Reg.-Sekretär z. A.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Juli 1995 durch den Vor-



sitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Dr. Freitag und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Brose und Walther für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 10. Februar 1994 - 1 Sa 189/92 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Kreisgerichts Rostock-Stadt vom 14. April 1992 - 9 Ca 138/91 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Beklagte, die R GmbH, ist ein Tochterunternehmen der D AG. Diese wiederum ist Rechtsnachfolgerin des VEB F (im folgenden nur VEB).

Am 19. Juni 1990 schlossen der VEB und die hier bestehende Betriebsgewerkschaftsleitung eine Rationalisierungsschutzvereinbarung, die u.a. für den Fall betriebsbedingter Kündigungen die Zahlung von Abfindungen vorsah.

Der Kläger war seit Mai 1969 als Ingenieur beim VEB beschäftigt. Der VEB kündigte ihm am 30. Juni 1990 betriebsbedingt zum 31. März 1991. Im Kündigungsschreiben heißt es u.a.:



"Ihr Anspruch auf Abfindungszahlung wegen Verlustes des Arbeitsplatzes regelt sich nach Ziffer 7 des betrieblichen Rationalisierungsschutzabkommens vom 19. Juni 1990."

Nach der Kündigung des Klägers, am 19. Oktober 1990, schloß der Vorstand der D AG mit dem "Vertretungsorgan der Arbeitnehmer" gem. § 112 BetrVG "für alle Unternehmen der D AG" einen zentralen Sozialplan. Dieser Sozialplan sieht Abfindungen für betriebsbedingte Kündigungen in geringerer Höhe vor. Die Beklagte zahlte dem Kläger bei seinem Ausscheiden die nach dem Sozialplan errechnete Abfindung in Höhe von 15.435,-- DM.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte müsse ihm die Abfindung aus dem Rationalisierungsschutzabkommen zahlen. Dieses sei wirksam. Auch habe die Beklagte im Kündigungsschreiben unabhängig davon die Zahlung einer Abfindung in Höhe des Rationalisierungsschutzabkommens zugesagt. Die Beklagte handele treuwidrig, wenn sie sich auf die Nichtigkeit des Rationalisierungsschutzabkommens berufe.

Der Kläger hat die Differenz zur höheren Abfindung aus dem Rationalisierungsschutzabkommen geltend gemacht und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 14.565,-- DM zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält das Rationalisierungsschutzabkommen für unwirksam.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf eine Abfindung aus dem Rationalisierungsschutzabkommen nicht zu. Das Rationalisierungsschutzabkommen ist unwirksam.

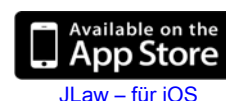
I. Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1992 (- 10 ABR 63/91 - AP Nr. 1 zu § 28 AGB-DDR) ausgesprochen, daß Betrieb und Betriebsgewerkschaftsleitung vor dem 1. Juli 1990 keine Betriebskollektivverträge abschließen konnten, in denen Abfindungsansprüche für Arbeitnehmer begründet werden, die infolge von Umstrukturierungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen entlassen werden. Diese Entscheidung hat im Schrifttum Kritik erfahren. Der Senat hat in seiner Entscheidung vom 14. September 1994 (- 10 AZR 621/92 -, zur Veröffentlichung vorgesehen) sich mit dieser Kritik auseinandergesetzt und an seiner Rechtsprechung festgehalten und gerade zu dem hier streitigen Rationalisierungsschutzabkommen vom



19. Juni 1990 ausgesprochen, daß auch diese Rationalisierungsschutzvereinbarung unwirksam sei. Der Senat ist dabei auch auf den Umstand eingegangen, daß das Rationalisierungsschutzabkommen erst zum 1. Juli 1990 in Kraft treten sollte. Er war der Ansicht, daß aus diesem Umstand die Wirksamkeit des Rationalisierungsschutzabkommens nicht hergeleitet werden könne. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf die den Parteien bekannte Entscheidung des Senats vom 14. September 1994 verwiesen.

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest. Umstände und Überlegungen, auf die der Senat noch nicht eingegangen ist, sind im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht worden. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, die das Rationalisierungsschutzabkommen deswegen als wirksam angesehen hat, weil es erst zum 1. Juli 1990 in Kraft treten sollte, ist daher aufzuheben.

II. Der Hinweis der Beklagten im Kündigungsschreiben, der Anspruch des Klägers auf eine Abfindung richte sich nach dem Rationalisierungsschutzabkommen, stellt keine individualrechtliche Zusage der Beklagten dar, unabhängig von der Gültigkeit dieser Rationalisierungsschutzvereinbarung an den Kläger eine Abfindung in der dort geregelten Höhe zu zahlen. Die genannte Passage enthält lediglich einen Hinweis auf die nach damaliger Ansicht der Beklagten noch bestehende Rechtslage. Die Erklärung im Kündigungsschreiben, die Abfindung werde nach dem Rationalisierungsschutzabkommen gezahlt, ist am 30. Juni, also wenige Tage nach Abschluß dieses Abkommens erfolgt. Nichts spricht dafür, daß die Beklagte zu diesem Zeitpunkt Zweifel an der Wirksamkeit des Rationalisierungsschutzabkommens hatte oder gar von dessen Unwirk-



samkeit ausging. Von daher verbietet sich die Annahme, die Beklagte habe im Kündigungsschreiben dem Kläger eine Abfindung auch für den Fall zusagen wollen, daß das Rationalisierungsschutzabkommen unwirksam sei.

Die Beklagte handelt auch nicht treuwidrig, wenn sie sich auf die Unwirksamkeit des Rationalisierungsschutzabkommens beruft. Die Vorschriften über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften wären sinnlos, wenn der Schuldner an die in diesem Rechtsgeschäft eingegangene Verpflichtung gebunden wäre, weil eine Berufung auf die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes treuwidrig ist.

Weitere Umstände, aus denen der Kläger berechtigterweise zu der Annahme gelangen konnte, die Beklagte werde trotz Nichtigkeit des Rationalisierungsschutzabkommens die darin festgelegten Leistungen erbringen, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Nach allem ist die Klage unbegründet. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Böck

Brose

Walther



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)